



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BfDI-9

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch

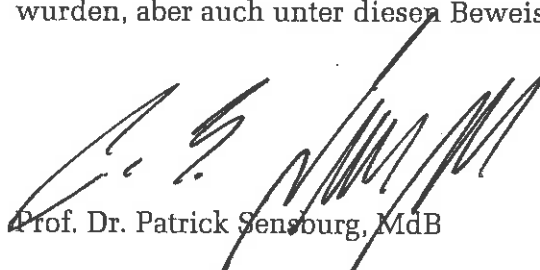
Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen,

soweit diese von der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) anlässlich der Erstellung des (vorläufigen) Sachverhaltsberichts der BfDI (Stand 30.07.2015, vgl. MAT A BfDI-8/2 vom 21.09.2015) über die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) an das Bundeskanzleramt oder den Bundesnachrichtendienst übermittelt wurden.

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Gebeten wird um Vorlage bis zum 09.11.2015 sowie darum, in einer Übersicht gegebenenfalls die Dokumente kenntlich zu machen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden, aber auch unter diesen Beweisbeschluss fallen.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB